



Veterinärreferat

Gemeinde Mitterberg-Sankt Martin
Gersdorf 70
8962 Mitterberg-Sankt Martin

Bearbeiter: Mag. Simone
Hambauer
Tel.: +43 (3612) 2801-267
Fax: +43 (3612) 2801-555
E-Mail: pegb@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHLI-28736/2016-226

Gröbming, am 27.05.2026

Ggst.: Information an alle landwirtschaftlichen Betriebe mit gemeldeter
Schafhaltung
anlässlich des islamischen Opferfestes bzw. Kurbanfestes zwi-
schen 26. und 30.05.2026,
Rituelle Schlachtungen rechtliche Voraussetzungen

Sehr geehrte Damen und Herren!

Im Auftrag des Amtes der Stmk. Landesregierung darf die Veterinärbehörde anlässlich des vom 26. bis 30. Mai 2026 stattfindenden islamischen Opferfestes bzw. Kurbanfestes alle Schafe haltenden Betriebe im Zuständigkeitsbereich über die tierschutzrechtlichen Vorgaben im Rahmen von **rituellen Schlachtungen ohne vorangehende Betäubung** (allgemein als „Schächten“ bezeichnet) nachdrücklich informieren.

Rituelle Schlachtungen ohne vorangehende Betäubung (allgemein als „Schächten“ bezeichnet) dürfen gemäß § 32 Abs. 4 und 5 Tierschutzgesetz ausschließlich unter den dort genannten Voraussetzungen durchgeführt werden. Inbesondere dürfen diese nur in dafür eingerichteten und von der Behörde gesondert bewilligten Schlachtanlagen vorgenommen werden.

§ 32 Abs. 5 Tierschutzgesetz lautet auszugsweise folgendermaßen:

Rituelle Schlachtungen ohne vorausgehende Betäubung der Schlachttiere dürfen nur vorgenommen werden, wenn dies auf Grund zwingender religiöser Gebote oder Verbote einer gesetzlich anerkannten Religionsgemeinschaft notwendig ist und die Behörde eine Bewilligung zur Schlachtung ohne Betäubung erteilt hat. [...]

Eine rituelle Schlachtung ohne vorangehende Betäubung ist vorab zu beantragen und hat die Behörde im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens zu prüfen, ob die tierschutzrechtlichen Voraussetzungen gemäß § 32 Abs. 4 und 5 Tierschutzgesetz eingehalten werden.

Rituelle Schlachtungen, welche entgegen diesen Bestimmungen bzw. ohne Bewilligung der Behörde vorgenommen werden, verstoßen gegen geltendes Recht und werden entsprechend geahndet!

Um unbedingte Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen wird ersucht. Die Einhaltung der tierschutzrechtlichen Bestimmungen betreffend rituelle Schlachtungen ohne vorangehende Betäubung werden im Rahmen unangekündigter Tierschutzkontrollen durch die Veterinärbehörde überprüft werden

Mit freundlichen Grüßen
Der Bezirkshauptmann i.V.

Mag. Michael Schachner
(elektronisch gefertigt)

Ergeht an:

1. Alle Gemeinden im Zuständigkeitsbereich mit der Bitte um Kundmachung an der do. Amtstafel/Homepage zur Information an alle Schafe haltenden Betriebe im Zuständigkeitsbereich, per E-Mail;
2. Steirischer Schaf- und Ziegenzuchtverband eGen, Tiervermarktung Ennstal, z.H. Herrn Josef Schmiedhofer, zur Information an die Schafe haltenden Mitglieder im Zuständigkeitsbereich der Politischen Expositur Gröbming, per E-Mail;
3. Landwirtschaftskammer Steiermark, Bezirkskammer Liezen, Nikolaus-Dumba-Straße 4, 8940 Liezen, zur Information mit der Bitte um Berücksichtigung im Rahmen der durchgeführten Beratungen Schafe haltender Betriebe, per E-Mail
4. Frau Magdalena Steinberger im Hause mit dem Ersuchen um Anschlag an der Amtstafel und Kundmachung über die Homepage der Bezirkshauptmannschaft Liezen, Politische Expositur Gröbming, per E-Mail